

**Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim**

**Herausgegeben vom Rektor**

**Nr. 653**

**Datum: 11.12.2008**

**Verwaltungsordnung für die Zentrale Einrichtung  
„Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“  
der Universität Hohenheim**

(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 653**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Rektoramt

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

**Verwaltungsordnung für die Zentrale Einrichtung  
„Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“  
der Universität Hohenheim  
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.12.2008 nachstehende Verwaltungsordnung beschlossen.

**§ 1 Name und Status**

Die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“, kurz: Zentrale Versuchstierhaltung (ZVH) ist eine Zentrale Betriebseinrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit §§ 24, 25 Grundordnung der Universität Hohenheim, über die das Rektorat die Dienstaufsicht führt.

**§ 2 Aufgaben und Umfang**

Die Zentrale Versuchstierhaltung dient der Unterstützung aller Mitglieder der Universität Hohenheim, die zur Durchführung ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen und/oder für Lehrzwecke auf die Zucht und Haltung von Mäusen und Ratten angewiesen sind, für die SPF-Status erforderlich ist. Kleine Versuchstiere, die keinen SPF-Status erfordern, können auch in dezentralen Einrichtungen untergebracht werden.

Darüber hinaus hat die Zentrale Versuchstierhaltung die Aufgabe, mit ihrer Fachkenntnis und Ausstattung, die an der Universität genehmigten konventionellen Tierhaltungseinrichtungen (siehe Anlage) in der Erfüllung der dafür erforderlichen Aufgaben personell und organisatorisch zu unterstützen, soweit dies im Rahmen der gegebenen Kapazitäten möglich ist.

(1) Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- 1.1. Die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen zur Nachzucht von Versuchstieren mit hohem Hygienestandard. Versuchstiere können ferner zur Durchführung von Untersuchungen an und mit diesen Tieren im Rahmen der gegebenen Kapazitäten in der Zentralen Versuchstierhaltung gehalten werden. Eine weitere Aufgabe ist die Sanierung von für die Hohenheimer Wissenschaftler notwendigen Mauslinien.

- 1.2 Die Unterstützung aller Einrichtungen der Universität Hohenheim, die kleine Versuchstiere halten, im Rahmen der gegebenen Kapazitäten in der Zentralen Versuchstierhaltung erfolgt durch:
- 1.2.1 Aufstellung eines Hygieneplans für die dezentralen Einrichtungen; Überwachung und Beprobung (Durchführung der Probennahme liegt bei den jeweiligen Haltern);
  - 1.2.2 Erhebung der Tierzahlen nach Vt MVO (Versuchstiermeldeverordnung);
  - 1.2.3 Tierbeschaffung und Vermehrung von Stammlinien.
- (2) Die Zuweisung der Tierräume in der Zentralen Versuchstierhaltung an die Nutzer erfolgt bedarfsorientiert. Nutzungsberechtigt sind alle WissenschaftlerInnen der Universität Hohenheim, die zur Erreichung ihres Forschungszieles auf die von der Zentralen Versuchstierhaltung zu haltenden Tierarten unter hohem Hygienestandard angewiesen sind. Die Tierräume werden den verschiedenen Arbeitsgruppen der Universitätsinstitute nur für den Zeitraum ihres Forschungsvorhabens zur Verfügung gestellt. Eine räumliche Trennung der verschiedenen Versuchsvorhaben richtet sich nach den spezifischen Hygienevorgaben. Die Nutzer haben die anfallenden Kosten gemäß der geltenden Entgeltordnung für die ZVH zu entrichten.
- (3) Das Personal der Zentralen Versuchstierhaltung ist für die Grundversorgung der Tiere und die Gewährleistung des erforderlichen Hygienestatus zuständig. Für die Durchführung der Versuche und aller versuchsspezifischen Tätigkeiten sind die Nutzer selbst verantwortlich. Das Personal der ZVH nimmt nach Möglichkeit kleinere Eingriffe (z.B. Schwanzspitzenkappung) vor, um den Personenzugang im Barrierebereich gering zu halten. Einzelheiten über Zugang und Betriebsablauf werden in §§ 1, 3, 4 und 5 der Benutzungsordnung geregelt.

### **§ 3 Nutzausschuss**

- (1) Der Senat setzt für die Zentrale Versuchstierhaltung einen Nutzausschuss ein. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden dem Senat von den Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften, deren Mitglieder die Zentrale Versuchstierhaltung benutzen, zur Bestellung vorgeschlagen. Der Ausschuss soll mindesten drei, höchstens sieben Mitglieder umfassen (Fakultät Naturwissenschaften bis zu vier Mitglieder und Fakultät Agrarwissenschaften bis zu drei Mitglieder). Der Leiter der Zentralen Versuchstierhaltung und der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses mit beratender Stimme.
- (2) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zusammensetzung des Ausschusses kann zwischenzeitlich entsprechend Absatz 1 geändert werden.
- (3) Auf Vorschlag des Ausschusses bestimmt der Senat den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Diese müssen in der Haltung von Versuchstieren einschlägige Erfahrung haben und die Kenntnisse besitzen, die für die Zucht und Haltung von Versuchstieren erforderlich sind. Der Leiter/die Leiterin der Zentralen Versuchstierhaltung darf nicht zum/zur Vorsitzenden bestellt werden. Der/die Vorsitzende beruft gemäß der Verfahrensordnung der Universität Hohenheim den Ausschuss mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ein.

#### **§ 4 Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, die der Zentralen Versuchstierhaltung obliegen. Er hat für die bestmögliche Nutzung der Kapazitäten der Zentralen Versuchstierhaltung zu sorgen. Er macht dem Rektorat Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur notwendigen Anpassung an veränderte Gesetzeslagen und Bestimmungen und legt jährlich schriftlich Rechenschaft ab.
- (2) Auf Vorschlag des Ausschusses erlässt der Senat eine Benutzungs- und Gebührenordnung für die Zentrale Versuchstierhaltung.
- (3) Der Ausschuss legt die Prioritäten in der Vergabe von Kapazitäten für Fakultäten sowie Nutzerinnen und Nutzer fest und entscheidet über die Vergabe der Kapazitäten in der Zentralen Versuchstierhaltung nach Antragslage der nutzungsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (4) Zugangs- und Nutzungsmodalitäten werden gemäß der Benutzungsordnung der ZVH einvernehmlich mit der Leitung der ZVH geregelt.
- (5) Der Ausschuss berät die von der Tierhausleitung zu erstellenden Investitionspläne sowie Anträge auf Mittelzuteilung sowie den Vorschlag über die Verteilung der Mittel (Mittelbewirtschaftungsplan), die von der Leitung der ZVH erstellt werden.

#### **§ 5 Ausschussvorsitz**

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende vertritt die Zentrale Versuchstierhaltung in den wissenschaftlichen Belangen gegenüber den Organen der Universität, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Veränderungen von Kapazitäten in der Zentralen Versuchstierhaltung, und gegenüber den Aufsichtsbehörden.
- (2) Die Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden ist mit der Leitung der ZVH und dem Tierschutzbeauftragten abzustimmen und erfolgt ausschließlich über den Rektor.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin nach Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin der ZVH. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 Leitung der ZVH**

- (1) Der Leiter/die Leiterin wird vom Rektor/von der Rektorin bestellt. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie mit Fachrichtung Zoologie. Er/sie muss für die Durchführung seiner/ihrer Aufgaben die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben.
- (2) Ständiger Dienstsitz des Leiters/der Leiterin ist die Zentrale Versuchstierhaltung (siehe § 2 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1).
- (3) Der Leiter/die Leiterin ist verantwortlich für den Betriebsablauf in der Zentralen Versuchstierhaltung sowie für die Unterbringung und Pflege der Versuchstiere in der Zentralen Versuchstierhaltung (vgl. § 2 Abs. 1 Ziffer 1.2).
- (4) Ausgestaltung und Anpassung der Tierhaltungen durch die Leitung bezüglich gesetzlicher Änderungen oder diesbezüglicher Erlasse der Aufsichtsbehörden erfolgt in Abstimmung mit dem Tierschutzbeauftragten und dem Ausschuss.
- (5) Der Leiter/die Leiterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte aller der Zentralen Versuchstierhaltung zugeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Er/sie sorgt für die Besetzung der Stellen, die der Zentralen Versuchstierhaltung zugewiesen sind.

- (6) Der Leiter/die Leiterin stellt die Haushaltsanträge, bewirtschaftet die Haushaltsmittel und erstellt nach Zuweisung der Mittel jeweils zu Jahresbeginn den Mittelbewirtschaftungsplan für die Zentrale Versuchstierhaltung.
- (7) Der Leiter/die Leiterin unterrichtet den Ausschuss über alle wichtigen Fragen, insbesondere über die Entwicklung der Versuche und den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Der Leiter/die Leiterin erstellt jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und die Auslastung der Zentralen Versuchstierhaltung.

### **§ 7 Ausstattung**

- (1) Die Zentrale Versuchstierhaltung verfügt über den Zweckbau 05.41.
- (2) Der Zentralen Versuchstierhaltung sind folgende Personalstellen zugeordnet:
  - 2.1 eine Stelle für den Leiter/die Leiterin;
  - 2.2 eine 0.5 Stelle für die stellvertretende Leitung der ZVH und die Laborleitung
  - 2.3 eine 0.5 Stelle eines/r techn. Angest. für die Labordiagnostik
  - 2.4 weitere Stellen für Tierpflegepersonal

Die Stelleninhaber haben in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin auch die in § 2 Satz 2 umrissenen Aufgaben für die übrigen dezentral genehmigten Tierhaltungseinrichtungen der Universität wahrzunehmen.

### **§ 8 Inanspruchnahme von Leistungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Räumen und Versuchseinrichtungen der Zentralen Versuchstierhaltung hat entsprechend den Vorgaben von § 2 Abs. 2.2 zu erfolgen.
- (2) Für Serviceleistungen (Tierzucht und –haltung oder Tierstammsanierungsmaßnahmen) der ZVH, die von Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen der Universität Hohenheim in Anspruch genommen werden, sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Leistungssätze zu entrichten.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 27.10.1997 (Amtl. Mitteilung Nr. 376), geändert am 11.11.2004 (Amtl. Mitteilung Nr. 517) außer Kraft.

Hohenheim, 11. Dezember 2008



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -

## **Anlage zur Verwaltungsordnung der ZVH**

Dezentrale Tierhaltungen der Universität Hohenheim sind:

- **Institut für Zoologie (220)**

Kleintierhaus (August-von-Hartmann-Str.9)

Parasitologie (Emil-Wolff-Str. 34)

- **Institut für Physiologie (230)**

Tierhaltung (Bio II)

- **Institut für Biologische Chemie und Ernährungswissenschaft (140)**

Tierhaltung (Bio II)